

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00364 vom 30. September 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00364

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00364 du 30 septembre 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00364 del 30 settembre 2009

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Eintritt einer neuen Tatsache (Wiederverheiratung) während des Verfahrens vor Verwaltungsgericht Das Verwaltungsgericht hat die Wiederverheiratung des Beschwerdeführers im laufenden Verfahren aus prozessökonomischen Gründen zu berücksichtigen. Da Hinweise für eine Scheinehe bestehen, ist die Sache zur weiteren Untersuchung und zum Neuentscheid an das Migrationsamt zurückzuweisen (E. 2). Eine Prüfung des vorinstanzlichen Entscheids drängt sich im Hinblick auf die Neuverteilung der Kosten des Rekursverfahrens auf (E. 3.1). Aus der Gehörsverletzung im Verfahren vor dem Regierungsrat ist dem Beschwerdeführer kein Nachteil erwachsen (E. 3.3). Der Beschwerdeführer hat keinen Rechtsanspruch auf weiteren Aufenthalt erworben, eine rechtsverletzende Ermessensausübung ist nicht ersichtlich, weshalb sich keine Neuverteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Rekursverfahrens aufdrängt (E. 3.4). Rückweisung.

Erwägungen

E. 2

Der Regierungsrat entschied am 27. Mai 2009, weshalb er die erneute Heirat des Beschwerdeführers mit einer Schweizer Bürgerin nicht berücksichtigen konnte. Für den Rechtsmittelentscheid ist zwar grundsätzlich die Sachlage massgebend, wie sie zur Zeit des Erlasses der erstinstanzlichen Verfügung bestanden hat. Aufgrund der reformatorischen Funktion des Verwaltungsgerichts (§ 63 VRG) ist die Berücksichtigung neu eingetretener Tatsachen jedoch zulässig, wenn wichtige prozessökonomische Gründe dafür sprechen, der Streitgegenstand nicht verändert wird und keine neuen Ermessensfragen aufgeworfen werden (vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 52 N. 16 und 17). Vorliegend rechtfertigt es sich, die Eheschliessung des Beschwerdeführers vom 13. August 2009 zu berücksichtigen. Gestützt auf seine Vermählung mit einer Schweizer Ehefrau hat der Beschwerdeführer grundsätzlich einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Da jedoch gewisse, aber nicht eindeutige Hinweise für eine Scheinehe bestehen, namentlich der Altersunterschied von 16 Jahren und die Verheiratung zu einem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers ungewiss war, rechtfertigt es sich, die Sache zur weiteren Untersuchung und zum Neuentscheid an das Migrationsamt zurückzuweisen.

E. 3.1

Aufgrund der Veränderung des Sachverhalts und der dadurch bedingten Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an einer

Beurteilung der Verhältnisse vor der Wiederverheiratung entfallen. Eine Prüfung des vorinstanzlichen Entscheids drängt sich jedoch im Hinblick auf die Neuverteilung der Kosten des Rekursverfahrens auf.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer rügt eine unrichtige und unvollständige Feststellung des Sachverhalts, die Unangemessenheit des Entscheids, eine missbräuchliche und unangemessene Ausübung des Ermessens, die Verletzung des Anspruchs auf rechtsgleiche Behandlung und des rechtlichen Gehörs sowie eine Verletzung von Art. 7 des Gesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.

E. 3.3

In der Tat stellte der Regierungsrat in seinen Ausführungen zur Dauer des Zusammenlebens auf ein Schreiben der Ehefrau vom 7. Dezember 2007 ab, welches dem Beschwerdeführer nicht zur Stellungnahme zugestellt worden war. Der Regierungsrat hielt fest, dass das eheliche Zusammenleben mindestens zwei drei viertel Jahre und längstens drei Jahre und gut fünf Monate gedauert hatte. In der Folge stellte er auf die – vom Beschwerdeführer behauptete – längere Dauer des Zusammenlebens ab, weshalb dem Beschwerdeführer aus der Gehörsverletzung kein Nachteil entstanden ist. Die weiteren vom Regierungsrat zitierten Dokumente waren der früheren Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers im Rahmen der Akteneinsicht zugestellt worden, weshalb das rechtliche Gehör nicht verletzt wurde.

E. 3.4

Entgegen seiner Ansicht erwarb der Beschwerdeführer gemäss dem auf den Fall anwendbaren ANAG auch nach dreijährigem Zusammenleben keinen Rechtsanspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Der Entscheid über die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung lag daher im freien Ermessen der rechtsanwendenden Behörde. Das Verwaltungsgericht überprüft die Anordnungen des Regierungsrats auf Rechtsverletzung, was auch die rechtmässige Betätigung des Ermessens umfasst, eine eigene Ermessensbetätigung des Gerichts jedoch ausschliesst (§§ 41 und 50 VRG). Vorliegend hat der Regierungsrat alle rechtserheblichen Kriterien berücksichtigt und die gegenteiligen Interessen gegeneinander abgewogen. Eine rechtsverletzende Ermessensausübung ist nicht ersichtlich. Da sich der Entscheid des Regierungsrats angesichts des Sachverhalts im massgebenden Zeitpunkt somit als zutreffend erweist, rechtfertigt sich keine Neuverteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Rekursverfahrens (VGr, 30. April 2003, VB.2003.00053, E. 3, www.vgrzh.ch).

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Da der Beschwerdeführer nur teilweise obsiegt, ist ihm für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 32).

E. 5

Nach der Regelung in Art. 90 ff. BGG sind letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide als Vor- oder – eher – Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2008, Art. 90 BGG N. 9 Abs. 2; Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich, Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007,

Art. 90 N. 9, Art. 93 N. 2; Frage offen gelassen in BGE 134 II 137 E. 1.3.3). Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b, vgl. zudem Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG). Soweit insofern einfache Ermessensfehler bzw. Rügen ausserhalb des Anspruchsbereichs geltend gemacht werden, steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung (vgl. Art. 117 in Verbindung mit Art. 93 BGG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.